

STADT KALKAR**59. Änderung des Flächennutzungsplans – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn****Teil A****Auswertung der Anregungen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren****A.1****Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Behördliche Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
1	Sondervermögen Abwasser-sammlung Stadt Kalkar	Kalkar	22.10.2014
2	Deichverband Xanten-Kleve	Kleve	30.10.2014
3	Kreis Kleve – Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde	Kleve	24.11.2014
4	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	Dortmund	25.11.2014

Die Stellungnahmen der Behörden werden, seitens der Verwaltung kommentiert und mit einem Beschlussvorschlag versehen.

SONDERVERMÖGEN ABWASSERSAMMLUNG STADT KALKAR
Der Betriebsleiter

Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar Kirchfeld 57, 47546 Kalkar

An die
Stadt Kalkar
Markt 20

47546 Kalkar



Verwaltungsgebäude: Kirchfeld 57
Auskunft erteilt: Herr Arntz

Ruf-Nr.: 0 28 24/92 38 -0
Telefax-Nr.: 0 28 24/92 38 15
E-mail: info@abwasserverband-kalkar-rees.de
Internet: www.abwasserverband-kalkar-rees.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
Ar/Li.

Datum
22. Oktober 2014

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
BauGB im Rahmen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kal-
kar – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn -
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.10.2014 legen Sie uns eine geplante Änderung des Fläche-
nutzungsplanes der Stadt Kalkar für das Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn vor.
Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Das für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses Kalkar-Appeldorn vorgesehene
Gelände wird abwassertechnisch mit einer Trennkanalisation entwässert. An dem vor-
gesehenen Grundstück ist sowohl ein Schmutzwasser- als auch ein Regenwasserka-
nal vorhanden, an dem eine Anschlussmöglichkeit besteht. Aus unserer Sicht stehen
somit keine Bedenken gegen die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Kalkar Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Arntz



Bankverbindung Sparkasse Kleeve Nr. 510 6877 BLZ 324 500 00
IBAN. DE40 3245 0000 0005 1068 77

L:\Dokumente allgemein\Winword\Sondervermögen\Brieife 2014\StKalkar-221014.doc

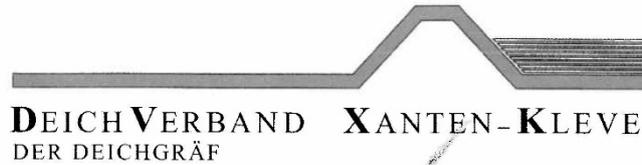
1 Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar, Stellungnahme vom 22.10.2014

Stellungnahme der Verwaltung:

Mithilfe einer Trennkanalisation werden Versickerungsanlagen unnötig, die sonst bei neuen Vorhaben zur Entlastung einer Mischwasserkanalisation errichtet werden müssten. So werden Kosten gespart und gleichzeitig der Außenbereich, auf dem sich das Plangebiet befindet, vor einer unnötigen Flächeninanspruchnahme geschont.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird gefolgt.

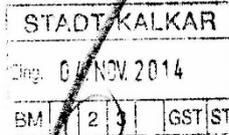


D V X K

KÖRPERSCHAFT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deichverband Xanten – Kleve • Oraniendeich 440 • 47533 Kleve •

Stadt Kalkar
Herr Nicolet
Postfach 11 65
47538 Kalkar



Telefon: (0 28 21) 79 99 - 0
Telefax: (0 28 21) 79 99 - 44
Internet: www.dvxx.de
E-Mail: info@dvxx.de

Auskunft erteilt: Herr Hanßen
E-Mail: bjoern.hanssen@dvxx.de
Durchwahl: (0 28 21) 79 99 - 36
Aktenzeichen: 222 Ha
Datum: 30.10.2014

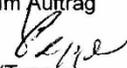
**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1)
BauGB im Rahmen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes – Feuerwehrgerä-
tehaus Kalkar-Appeldorn.**
Ihr Schreiben vom 16.10.2014 Az.: FB 2 61 -1- 0

Sehr geehrter Herr Nicolet,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 59. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Deichverbandes
keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass sich das Plangebiet im natürlichen Überschwemmungsgebiet des
Rheins befindet und durch den Banndeich vor Überschwemmungen geschützt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Tepper)

Sparkasse Kleve
Konto-Nr. 5106869 (BLZ 324 500 00)
IBAN: DE62 3245 0000 0005 1068 69
BIC: WELADED1KLE

Volksbank Kleverland
Konto-Nr. 1490010 (BLZ 324 604 22)
IBAN: DE70 3246 0422 0001 4900 10
BIC: GENODED1KLL

Gerichtsstand Kleve

2 Deichverband Xanten-Kleve, Stellungnahme vom 30.10.2014

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine akute Gefährdung durch Hochwasser ist, wie vom Deichverband beschrieben, nicht vorhanden. Gegen äußerst selten auftretende, außergewöhnliche Hochwasserereignisse, für die der Banndeich nicht ausgelegt ist, können keine wirtschaftlich realisierbaren Gegenmaßnahmen – ob baulicher oder planerischer Art - getroffen werden. Solche Ereignisse sind daher hinzunehmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



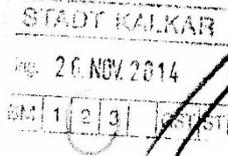
Kreis
Kleve

Der Landrat

... mehr als niederrhein

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kalkar
Der Bürgermeister
Markt 20
47546 Kalkar



Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) → Zeichen: 6.1 - 61 20 02 / 06-
Datum: 24.11.2014

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kalkar;
Flächennutzungsplan Kalkar; 59. Änderung – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn

Bericht vom 16.10.2014, Az.: FB 2 61-1-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung werden von mir Anregungen vorgetragen.

Stellungnahme als Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde:

Die Begründung enthält keine Abwägung zum Thema Bodenschutz und schädliche Bodenveränderungen, m. E. ist dies ein formaler Mangel, der bereinigt werden sollte, ggfs. mit dem Ergebnis, dass nach Prüfung keine Konflikte erkennbar sind.

Für den überplanten Bereich ist derzeit beim Kreis Kleve im geführten Kataster der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen kein Eintrag vorhanden.

Sofern bei der Gemeinde weitergehende Informationen vorliegen, die einen Altlastverdacht dennoch begründen, wäre dieses dann ebenfalls darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bonnen

Lieferanschrift Kreisverwaltung Kleve Nassauerallee 15 – 23 47533 Kleve	Sprechzeiten montags bis donnerstags von 09:00 bis 16:00 Uhr freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr	Sparkasse Kleve BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698 BIC: WELADED1KLE IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98	Sparkasse Krefeld BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144 BIC: SPKRDE33 IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44	Postbank Köln BLZ 370 100 50, Konto 27917-501 BIC: PBNKDEFF IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
-----------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

3 Kreisverwaltung Kleve - Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde, Stellungnahme vom 24.11.2014

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche erfordert eine genaue Betrachtung des Bedarfes eines Feuerwehrgerätehauses an dieser Stelle. Insbesondere ist im Rahmen der Bauleitplanung im Zuge der Gegenüberstellung der konfligierenden Belange des Boden- und Freiraumschutzes auf der einen Seite und des Gemeindeinteresses zur Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung der Stadt Kalkar auf der anderen Seite zu prüfen, inwieweit nicht andere, in den Bebauungszusammenhang integrierte Standorte für das Feuerwehrgerätehaus die mit der Planung verfolgten Ziele genauso gut erfüllen können.

Ein Standort für ein Feuerwehrgerätehaus im Innenbereich in der direkten Nachbarschaft schutzbedürftiger Nutzungen, wie beispielsweise Wohnen, schafft regelmäßig Konflikte. Zwar ist ein Feuerwehrgerätehaus in der meisten Zeit als konfliktarm anzusehen. Dies gilt jedoch nur, wenn keine Einsätze von der Feuerwehr gefahren werden, die kurzzeitig eine äußerst hohe Lärmbelastung sowie eine temporäre Verkehrsgefährdung durch sich im Einsatz befindlicher Fahrzeuge mit sich führen. Ein Standort im Innenbereich wäre so zwar prinzipiell möglich, jedoch ist der Außenbereich unter dem Gesichtspunkt der Lärmvermeidung und Verkehrsgefährdung durch Einsatzfahrzeuge vorzuziehen. Diese Konflikte können mit den Instrumenten der Bauleitplanung zudem nur bis zu einem gewissen Grad gelöst werden können.

Aus feuerwehrtaktischer Sicht, wird ein Standort im Stadtteil Appeldorn benötigt, um die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in Kalkar nachhaltig sicherzustellen. Damit kommen als Innenbereichspotentiale nur freie Flächen, Baulücken oder bereits als Feuerwehrstandort genutzte Flächen im Stadtteil Appeldorn in Frage.

Das bereits vorhandene Feuerwehrgerätehaus der Löschgruppe Appeldorn kann die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung in Kalkar nicht mehr gewährleisten. Die im Zusammenhang mit der Einführung des Facility-Managements durchgeführten Bestandsanalysen zum bisherigen Feuerwehrstandort des Gerätehauses Appeldorn kommen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das Gebäude einen maroden Zustand aufweist und die Unterbringung der Fahrzeuge nicht den technischen Vorgaben entspricht. Vermögenserhalt und Nutzungsoptimierung sind nur über einen Neubau möglich; eine Sanierung scheidet aus wirtschaftlichen und technischen Gründen aus. Damit fällt dieser Standort für eine Nutzung im Innenbereich weg.

Andere mögliche Flächen im Innenbereich des Stadtteils Appeldorn sind mangels Größe, Zuschnitt oder Verfügbarkeit für ein Feuerwehrgerätehaus nicht gegeben. Damit ist die Wahl eines Standortes im Außenbereich unvermeidlich.

Ein Standort im Außenbereich sollte wegen der damit verbundenen Unvermeidbarkeit einer Flächeninanspruchnahme nicht wahllos vorgenommen werden, da es auch hier verschiedene Qualitäten an Freiraum gibt. Um die negativen Wirkungen eines Solitärstandortes zu vermeiden, wurde bewusst eine Fläche am Siedlungsrand von Appeldorn gewählt, die bereits durch Siedlungseinwirkungen vorgeprägt ist. Somit sind hier keine

erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter, ausgenommen das Schutzgut Boden, zu erwarten bzw. festzustellen. Die nur wenig und zudem durch landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe geprägte vorhandene Wohnbebauung nördlich und östlich des Plangebietes lassen insbesondere auf das Schutzgut Mensch keine erheblichen negativen Auswirkungen erwarten.

Der neue Standort für das Feuerwehrgerätehaus zeichnet sich durch eine leichte und flächensparende Erschließbarkeit durch die direkte Lage an der Reeser Straße aus. Zudem ist er aus feuertaktischen Gründen ideal gelegen zwischen dem Siedlungsbereich Appeldorn, der Zuckerfabrik und dem Gewerbegebiet Kehrum, von denen eine erhöhte Gefährdung ausgehen kann. Hinzu kommt, dass nur ein Teil der bereits relativ kleinen Fläche in Anspruch genommen wird, da nicht die gesamte Fläche für bauliche Anlagen benötigt wird. Zudem wird das Feuerwehrgerätehaus - unter besonderer Beachtung des § 35 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 1 – 4 BauGB - in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden, was die Flächeninanspruchnahme zusätzlich reduziert und abmildert.

Wie oben und in der Begründung ausgeführt, hat sich die Stadt Kalkar im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die vorliegende Bauleitplanung mit den Hinweisen des Kreises Kleve zu den planungsrechtlichen Erfordernissen, insbesondere des § 1a Abs. 2 Satz 2 und Satz 4 BauGB auseinandergesetzt (Umwidmungssperrklausel und Begründungsgebot).

Jeder Gemeinde steht bezüglich der zu entwickelnden planerischen Konzeption ein weites planerisches Ermessen zu. Es unterliegt der Verantwortung der Gemeinde, wie sie ihre Planungshoheit handhabt und welche Konzeption sie ihr zugrunde legt. Die Entscheidung über planerische Zielsetzungen ist dementsprechend eine Frage der Gemeindepolitik. Die geordnete städtebauliche Entwicklung bestimmt sich im Einzelfall nach den vorhandenen, hinreichend konkretisierten planerischen Willensbetätigungen der Gemeinde.

In Anbetracht dieser Ausgangslage ist davon auszugehen, dass die mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele auch bei einer Betrachtung sämtlicher Innenentwicklungsbereiche nicht zu erreichen wären. Unter Berücksichtigung der genannten Zusammenhänge und unter Abwägung der verschiedenen betroffenen Belange hat sich Stadt Kalkar für einen Standort für ein neues Feuerwehrgerätehaus am Siedlungsrand von Appeldorn entschieden, da keine Flächen im Innenbereich vorhanden sind, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Ziele zu erreichen.

Bei der Bewertung, ob der Verlust wertvollen Ackerbodens in der Gegenüberstellung der unterschiedlichen Belange hinzunehmen ist, sind auch die Ansprüche der betreffenden Gemeinde in die Betrachtung einzustellen, möglichst flächensparend zu bauen. Die Stadt ist sich ihrer Verpflichtung zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden bewusst. Bei der Entscheidung zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine künftige Bebauung hat sich die Stadt Kalkar gemäß den Forderungen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen mit der Notwendigkeit und den Alternativen für die vorliegende Planung auseinandergesetzt. Im Rahmen der Abwägung wurde dazu eine zusätzliche umfangreiche Begründung vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der v.g. Ausführungen ist zusammenfassend festzustellen, dass die vorliegende Planung mit den planungsrechtlichen Forderungen des Baugesetzbuches in Übereinstimmung steht.

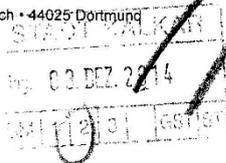
Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird gefolgt.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Kalkar
Postfach 1165
47538 Kalkar



Datum: 25. November 2014
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2014-571
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Baginski
julia.baginski@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

59. Änderung des FNP der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 16.10.2014

-FB261-1-0-

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o. a. Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Haminkeln“, sowie über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Rees“, beide im Eigentum des Landes NRW.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Saxon 1 West“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Dart Energy (Europe) Limited, in Großbritannien. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungs-

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



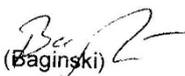
Seite 2 von 2

maßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes Bergbau nicht verzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:


(Baginski)

4 Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 11.03.2011

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zur 59. Flächennutzungsplanänderung – Feuerwehrgerätehaus Appeldorn – aufgenommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird gefolgt. Die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie – wird erneut auf die, gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Kalkar vom 26.06.2012 gefasste Resolution hingewiesen, welche die Ablehnung des „Hydraulic Fracturing - Fracking“ als Gasfördermethode in der Stadt Kalkar unter den heutigen technischen Rahmenbedingungen beinhaltet.

A.2

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen bzw. zu Protokoll gegeben worden.

Teil B

Auswertung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren

B.1

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Behördliche Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Bonn	09.07.2015
2	Kreis Kleve	Kleve	29.07.2015

Die Stellungnahmen der Behörden werden, seitens der Verwaltung kommentiert und mit einem Beschlussvorschlag versehen.



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3 – 45-60-00 / III-218-15-FNP

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn



Stadt Kalkar
Markt 20
47546 Kalkar

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 4597
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen: Infra I 3 – 45-60-00 / III-218-15-FNP
Bearbeiter/-in: RAmtm Weingartz
Bonn, 9. Juli 2015

BETREFF **Aufstellung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar;**

hier: **Stellungnahme der Bundeswehr**

BEZUG 1. Ihr Schreiben vom 25.06.2015. Ihr Zeichen: FB 2 61-1-0

ANLAGE - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der im Betreff genannten Maßnahme (Aufstellung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar) ist die Bundeswehr **berührt und betroffen**.

Der Planungsbereich liegt im Schutzbereich des Luftverteidigungsgroßraumradars Marienbaum. Hier findet der § 3 des Schutzbereichsgesetzes (SchBerG) Anwendung.

Näheres entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Erläuterungen:

1. Zur Verhinderung der Beeinträchtigung der Funktion von Radaranlagen der Bundeswehr sind für die Radarstandorte Schutzbereichseinzelforderungen aufzustellen, in denen Baumaßnahmen ab einer festgelegten Höhe über NN genehmigungspflichtig sind sowie Bereiche zu definieren, in denen Störeinflüsse aufgrund von HF-Strahlungen bzw. durch Auswirkungen von hohen Bauwerken (z. B. Windkraftanlagen oder wie hier ein höheres Gebäude) ausgeschlossen werden müssen.

2. Ergänzend zum festgelegten Schutzbereich mit 5.000 m-Radius wird zusätzlich ein sogenanntes Gebiet mit einem Radius von 35 km vom Drehpunkt der Antenne definiert, in dem die militärischen Belange sowohl bei der Raumordnung als auch bei der Bauleitplanung gemäß § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und § 1 Abs. 6 Ziffer 10 Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen sind. Für die Bewertung eines jeden Einzelfalls ist bei der im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehenen Abstimmung zwischen den Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 3 BauGB) frühzeitig eine aus technischer bzw. operationeller Sicht zu erstellende Fachexpertise bei der zuständigen Stelle der Bundeswehr (hier: BAIUDBw) zu beantragen.

3. Zum Erhalt der Wirksamkeit aller militärischen Großraumradargeräte

• RRP – 117, MPR, HADR bzw. Nachfolgeradargeräte
werden nachfolgende Beschränkungen gefordert:

a. Bis zu einer Entfernung von 500 m um den Drehpunkt der Antenne bedürfen alle Bauten, Anlagen oder Vorrichtungen einer Genehmigung durch die Schutzbereichsbehörde der Bundeswehr. Dieser Genehmigung hat eine Bewertung aus radartechnischer und operationeller Sicht durch die Bundeswehr vorzuzugehen.

b. Im Umkreis bis 5 km um den Drehpunkt der Antenne bedürfen alle Bauten, Anlagen oder Vorrichtungen einer Genehmigung durch die Schutzbereichsbehörde, wenn sie in den Raum hineinragen, der durch den unteren Schenkel eines Elevationswinkels von $-1/3^\circ$ (-20 min) begrenzt wird.

Bei der Errichtung, Änderung und Beseitigung von

- Industrieanlagen/Gewerbebetrieben,
- Umspannstationen,
- Windkraftanlagen,
- Schweißwerkstätten und
- Anlagen, die nicht dem EMV-Gesetz entsprechen,

ist die fachtechnische Bewertung der zuständigen Fachdienststelle der Bundeswehr erforderlich.

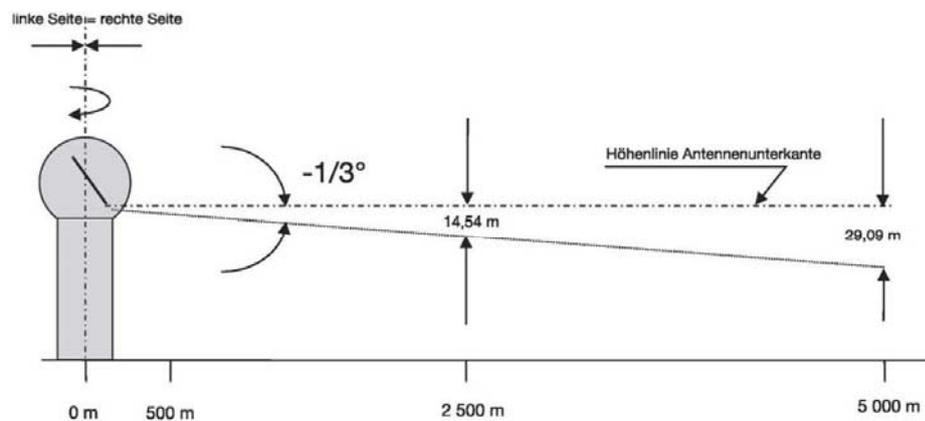


Abbildung 25 Elevationswinkel

4. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist immer eine Stellungnahme mit Bewertung aus technischer bzw. operationeller Sicht von der zuständigen Fachdienststelle der Bundeswehr anzufordern, wenn durch die geplanten Maßnahmen das sich an den Schutzbereich anschließende Interessengebiet (5.000 m - 35.000 m) berührt wird.

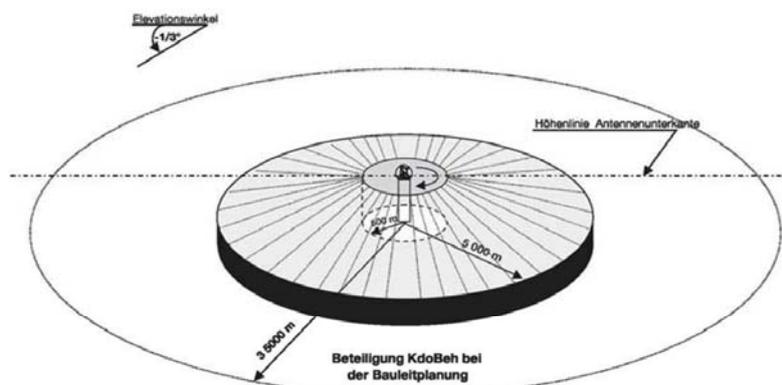


Abbildung 26 Schutzbereich/Interessengebiet für LV-Anlagen

Entfernung [m] vom Drehpunkt der Antenne	Höhenwert (m) (dieser Wert ist von der Bezugshöhe Antennenunterkante [m] ü.NN abzuziehen)
0-500	Bewertung aus radartechnischer Sicht
ab 500	2,91
750	4,36
1.000	5,82
1.250	7,27
1.500	8,73
1.750	10,18
2.000	11,64
2.250	13,09
2.500	14,54
2.750	16,00
3.000	17,45
3.250	18,91
3.500	20,36
3.750	21,82
4.000	23,27
4.250	24,73
4.500	26,18
4.750	27,63
5.000	29,09

Die Bundeswehr ist daher im weiteren Verfahren zwingend zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

*In Original gez.
Weingartz,
Regierungsamtmann*

1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 09.07.2015

Stellungnahme der Verwaltung:

Die von der Bundeswehr genannten Anforderungen sind für die Umsetzungen von Bauvorhaben im Plangebiet zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Da es jedoch auf Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan, der gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die Art der Bodennutzung nach den Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darstellt, keine konkreten Festlegungen zu Bauvorhaben gibt, sind diese im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren und/ oder im Baugenehmigungsverfahren zu behandeln. Wichtige Informationen aus der Stellungnahme werden daher als zusätzliche Informationen durch Hinweise in die Begründung mit aufgenommen.

Darüber hinaus führen Feuerwehrgerätehäuser aufgrund der vergleichsweise geringen Höhe der zugehörigen Gebäude und dem Fehlen radarstörender technischer Anlagen regelmäßig nicht zu nennenswerten Störungen der Funktionen von Luftverteidigungsradar. Dies gilt ebenfalls für die regelmäßig zu Feuerwehrgerätehäusern zugehörigen sogenannten Schlauchtürme. Diese können eine hohe Gebäudehöhe erreichen, die, je nach Bauausführung, teilweise als Hochhäuser gem. § 2 Abs. 3 Bauordnung NRW (d.h. > 22 m über Geländehöhe) einzustufen sind und aufgrund ihrer Höhe Großraumradar stören könnten. Doch auch Schlauchtürme führen selbst bei einer besonders hohen Bauausführung regelmäßig nicht zu nennenswerten Problemen bei Großraumradar, wie es beispielsweise bei großen Windenergieanlagen (> 100 m) der Fall sein kann. Selbst bei der Planung und Errichtung von mehreren großen Windenergieanlagen in Kalkar musste bislang in keinem Fall (Stand 15.10.2015) ein Vorhaben, aufgrund seiner Höhe und Bauausführung, wegen der Beeinträchtigung von Großraumradar aufgegeben werden. Dazu kommt, dass das neue Feuerwehrgerätehaus im ungünstigsten Fall bereits über 4,7 km von der Großraumradaranlage entfernt liegen wird, d.h. gerade noch oder ggf. bereits außerhalb des von der Bundeswehr genannten Schutzbereiches b liegt. Sollte es wider Erwarten zu nennenswerten Beeinträchtigungen des Großraumradars kommen, können diese durch technische und planerische Mittel, wie z.B. der Stellung der Baukörper und die Bauausführung des Schlauchturmes, im Rahmen des Bauvorhabens gelöst werden. Ein wirksamer Ausschluss der Nutzung eines Feuerwehrgerätehauses aufgrund der Großraumradaranlage Marienbaum im Plangebiet kann somit nicht begründet werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Den Anregungen wird gefolgt. Sie werden als Hinweise in die Planbegründung mit aufgenommen. Eine Beachtung erfolgt ggf. bei weiteren Verfahren.

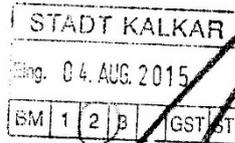


... mehr als niederrhein

Der Landrat

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kalkar
Der Bürgermeister
Markt 20
47546 Kalkar



Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1 - 61 20 02 / 06-
Datum: 29.07.2015

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kalkar;

Flächennutzungsplan Kalkar; 59. Änderung, Feuerwehrgerätehaus Kalkar

Bericht vom 25.06.2015, Az.: FB2 61 1 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung werden von mir Anregungen vorgetragen.

Als Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das o. g. Vorhaben, den Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar zu ändern und ein Sondergebiet für ein neues Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn auszuweisen bestehen keine Bedenken.

Folgender Hinweis wird gegeben:

An der Reeser Straße befindet sich eine doppelseitige Allee, die sich zum Teil auf dem Plangebiet befindet. Bei der Erschließungsplanung und der Bauausführung des zukünftigen Feuerwehrgerätehauses ist darauf zu achten, dass im Sinne von §14 BauO NRW (4) zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen geschützt und ausreichend bewässert werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist bindend.

Als Untere Landschaftsbehörde bezüglich des Artenschutzes:

Sofern mir das im Entwurf der Begründung zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kapitel 9.3.2 erwähnte artenschutzrechtliche Gutachten (Artenschutzprüfung Stufe I) im weiteren Verfahren vorgelegt worden ist, erfolgt eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bonnen

Lieferanschrift Kreisverwaltung Kleve Nassauerallee 15 – 23 47533 Kleve	Sprechzeiten montags bis donnerstags von 09:00 bis 16:00 Uhr freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr	Sparkasse Kleve BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698 BIC: WELADED1KLE IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98	Sparkasse Krefeld BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144 BIC: SPKRDE33 IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44	Postbank Köln BLZ 370 100 50, Konto 27917-501 BIC: FBKDE33 IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
-----------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0
Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

2 Kreisverwaltung Kleve, Stellungnahme vom 29.07.2015

Als untere Landschaftsbehörde

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zur 59. Flächennutzungsplanänderung – Feuerwehrgerätehaus Appeldorn – aufgenommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird gefolgt.

Als untere Landschaftsbehörde bezüglich des Artenschutzes

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Artenschutzprüfung wurde nach dem aktuellen Stand der Technik unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen durchgeführt und hat keine Hinweise auf eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten (s. Kapitel 9.3.2 Tiere und Pflanzen der Begründung zur 59. Flächennutzungsplanänderung – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn) ergeben. Eine Vorlage beim Kreis ist damit nicht zwingend notwendig.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B.2

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Anregungen zu o.g. Planung vorgebracht worden.